



## Inhaltsverzeichnis

Seite

103. Öffentliche Bekanntmachung der Änderung der Allgemeinverfügung vom 27. Mai 2021 zur regionalen Anpassung der CoronaSchVO an das Infektionsgeschehen in der Stadt Leverkusen vom 2. Juni 2021 .....241

---

### **103. Öffentliche Bekanntmachung der Änderung der Allgemeinverfügung vom 27. Mai 2021 zur regionalen Anpassung der CoronaSchVO an das Infektionsgeschehen in der Stadt Leverkusen vom 2. Juni 2021**

---

Auf Grundlage der §§ 28 Abs. 1 Satz 1 und 2, 28a Abs. 1, 3 bis 6, 28b Abs. 5, 73 Abs. 1a Nummer 6 und 24 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz –IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), §§ 5 Abs. 4 Nr. 6, 21, 22 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO) vom 26. Mai 2021 wird die Allgemeinverfügung der Stadt Leverkusen vom 27. Mai 2021 zur regionalen Anpassung der CoronaSchVO an das Infektionsgeschehen in der Stadt Leverkusen wie folgt geändert:

#### I.

Als Ziffer 6. neu eingefügt wird:

##### „6. Benutzungsverbot Outdoor-Gym Neulandpark

Das Betreten und Benutzen des Outdoor-Gyms im Neulandpark ist untersagt.“

#### II.

Die bisherige Ziffer 6 wird neu zu Ziffer 7.

Die bisherige Ziffer 7 wird neu zu Ziffer 8. Ziffer 8 erhält folgende Fassung:

##### „8. Verstöße

Verstöße gegen die Anordnungen zu den Ziffern 1 - 6 dieser Allgemeinverfügung stellen Ordnungswidrigkeiten nach § 73 Abs. 1a Nr. 6 und 24 IfSG i. V. m. § 23 CoronaSchVO dar und werden entsprechend geahndet.“

---

Herausgeber: Stadt Leverkusen, Der Oberbürgermeister

Redaktion: Fachbereich Oberbürgermeister, Rat und Bezirke, Birgit Neuschäfer-Heß, Postfach 10 11 40, 51311 Leverkusen, ☎ 0214/406-8883, ☎ 0214/406-8879, ✉ amtsblatt@stadt.leverkusen.de  
Erscheint nach Bedarf mehrmals jährlich.

Bezug: Kostenlos erhältlich während der Öffnungszeiten im Rathaus, Friedrich-Ebert-Platz 1, Fachbereich Bürgerbüro, 4. OG. Auslage auch in den Verwaltungsgebäuden Goetheplatz 1 - 4, Miselohestraße 4, Haus-Vorster Straße 8 und Elberfelder Haus, Hauptstr. 101.  
Abrufbar im Internet unter [www.leverkusen.de](http://www.leverkusen.de), Versand: ☎ 0214/406-8883.

## II.

Die Änderung der Allgemeinverfügung tritt am 3. Juni 2021 in Kraft.

Begründung:

Das Betretungs- und Benutzungsverbot des Outdoor-Gyms im Neulandpark wurde neu aufgenommen. In Kreisen und kreisfreien Städten der Inzidenzstufe 3 (Inzidenz Leverkusen: 49,5; Stand: 02.06.2021) ist die gemeinsame Sportausübung im Freien nach den in § 14 Abs. 2 Nr. 1 CoronaSchVO genannten Maßgaben grundsätzlich zulässig. Das Ordnungsamt sowie der kommunale Ordnungsdienst (KOD) der Stadt Leverkusen haben das Outdoor-Gym im Jahr 2021 ca. 70 Mal kontrolliert und dabei vielfache Verstöße gegen die allgemeinen Abstands- und Hygienevorschriften festgestellt. Den Hinweisen des Ordnungsamts bzw. des KOD auf die Einhaltung dieser Vorschriften wurde vielfach mit einer uneinsichtigen, aggressiven Grundstimmung begegnet.

Da aufgrund der derzeitigen 7-Tages-Inzidenz in Leverkusen (s.o.) noch nicht absehbar ist, wann Fitnessstudios im Stadtgebiet wieder öffnen werden, wird sich das Outdoor-Gym bei dem nun einsetzenden sommerlichen Wetter verstärkt zu einem beliebten Treffpunkt für Kraft- und Fitnesssportlerinnen und -sportler entwickeln. Es ist davon auszugehen, dass die Fläche des Gyms noch mehr als bisher in Anspruch genommen werden wird. Aufgrund der bisherigen Erfahrungen ist zu erwarten, dass sich die Sportlerinnen und Sportler dabei auch weiterhin nicht an die erforderlichen Abstands- und Hygienevorschriften halten werden.

Selbst wenn Fitnessstudios wieder öffnen, wird dies zunächst nur unter Vorlage eines Negativtests möglich sein. Damit dürfte das Öffnen der Studios im Hinblick auf den zuletzt bestehenden Andrang auf das Outdoor-Gym keinen derart entlastenden Effekt haben, dass dort keine weiteren Maßnahmen notwendig wären.

Die Stadt Leverkusen als für den Bereich des Neulandparks Verantwortliche ist durch die CoronaSchVO verpflichtet, den Zugang zum Outdoor-Gym so zu beschränken, dass unzulässige Nutzungen ausgeschlossen sind und die Einhaltung der Mindestabstände gewährleistet ist (§ 14 Abs. 2 S. 2 CoronaSchVO). Dieser Verpflichtung kann nur bei einer vollständigen Schließung des Outdoor-Gyms nachgekommen werden. Eine Steuerung des Zugangs zum Outdoor-Gym wäre mit erheblichem personellen und finanziellen Aufwand verbunden, der unverhältnismäßig ist. Zudem ist bei einer entsprechenden Steuerung mit einer Verlagerung von Problemschwerpunkten zu rechnen, etwa indem sich am Ort der Zugangssteuerung Warteschlangen o.ä. bilden. Ein milderer Mittel als die vollständige Schließung ist daher nicht ersichtlich.

Die Schließung ist auch geeignet, weitere Übertragungen des Coronavirus zu verhindern. Gerade bei Kraft- und Fitnesssport ist mit einem erhöhten Ausstoß von Aerosolen zu rechnen, welcher im Nahfeld durch Tröpfcheninfektion zur Übertragung des Virus führen kann. Durch die vielfach beobachtete Nichteinhaltung der Mindestabstände ist die Übertragung im Nahfeld im Outdoor-Gym zu befürchten. Zudem sind die Betreiber von Fitnessstudios zur Desinfektion von Flächen bzw. genutzten Geräten verpflichtet. Eine solche Desinfektion findet im Outdoor-Gym nicht statt, sodass auch eine Virusübertragung über Flächenkontakt möglich ist.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Änderung der Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Köln schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Leverkusen, 2. Juni 2021

gez. Richrath  
Oberbürgermeister

---

